



## Bekanntmachung

### Wasserrecht;

### Antrag der Gemeinde Farchant auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Regenwasser in das Grundwasser

Die Gemeinde Farchant hat einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für den Bereich des Bebauungsplangebietes „Westlich der Hauptstraße“ für das Einleiten von Regenwasser in das Grundwasser gestellt.

Die Entwässerung der Gemeinde Farchant erfolgt überwiegend im Mischsystem (Regenwasser und Schmutzwasser in einem Kanal). Das Mischwasser wird der Kläranlage des Marktes Garmisch-Partenkirchen zugeführt. In Teilbereichen der Gemeinde Farchant erfolgt die Ableitung der Abwässer im Trennsystem (Regenwasser in einem eigenen Kanal).

Die Gemeinde Farchant plant die Erschließung des Baugebietes „Westlich der Hauptstraße“. Das Niederschlagswasser der Erschließungsstraßen soll teilweise dezentral über Versickerungsrinnen sowie in einer zentralen Versickerungsmulde in das Grundwasser versickert werden.

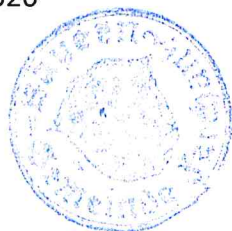
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom **13.04.2026 bis 15.05.2026** im Rathaus der Gemeinde Farchant, Am Gern 1, 82490 Farchant, Erdgeschoß, **Zimmer-Nr. 6** oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. C217, während der Dienststunden eingesehen werden können,
2. diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Farchant unter [www.gemeinde-farchant.de/aktuelles](http://www.gemeinde-farchant.de/aktuelles) eingesehen werden können,
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 15.05.2026 bis einschließlich 29.05.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Farchant oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen,

4. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei der Gemeinde Farchant oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
5. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
6. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
8. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Farchant, den 13. April 2026

Christian Hornsteiner  
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel
angeheftet am: 13.04.2026
abzunehmen am: 15.05.2026
abgenommen am:
i.A.